

JUGENDORDNUNG

Jugendordnung des Kreisjugendfeuerwehrverbandes, in der Fassung vom 22. April 2023, verabschiedet anlässlich des Kreisjugendfeuerwehrtages in Eschborn-Niederhöchstadt.

Präambel

Die ausschließliche Verwendung von Funktionsbezeichnungen in ihrer männlichen Form dient lediglich der Vereinfachung und schließt auch die weibliche Form mit ein.

§ 1

Name, Sitz, und Zweck des Verbandes

1. Die Jugendfeuerwehren des Landkreises Main-Taunus haben sich zum Kreisjugendfeuerwehrverband im Kreisfeuerwehrverband zusammengeschlossen.
2. Der Kreisjugendfeuerwehrverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Kreisjugendfeuerwehrverband hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle, in 65719 Hofheim, Katharina-Kemmler-Straße 1.
4. Der Kreisjugendfeuerwehrverband ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der freiwilligen Feuerwehren des Kreises, der sich zu den Idealen der freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt.
 - a. Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe erziehen.
 - b. Sie will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern.
 - c. Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.
 - d. Die Jugendfeuerwehr fordert von ihren Jugendlichen die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
5. Der Kreisjugendfeuerwehrverband hat den Zweck, die in ihm vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:
 - a. Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit auf dem Gebiet der Jugendfeuerwehr.
 - b. Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien.

- c. Schulung und Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte und der Gruppenleiter.
- d. Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren.
- e. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen.
- f. Vermittlung von Zuwendungen aus dem Hessischen- und Kreisjugendplan.
- g. Information über Unfallschutz, Unfallversicherung und Sachversicherung.
- h. Pflege von Begegnungen und Zusammenarbeit zur Weiterbildung und des Erfahrungsaustausches.
- i. Vertretung der Interessen der angeschlossenen Jugendfeuerwehren.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrverbandes im Main-Taunus-Kreis sind die Jugendfeuerwehren der freiwilligen Feuerwehren des Kreises und fördernde Mitglieder.
2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - a. Ein von der Gemeinde oder Stadt und der freiwilligen Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss zur Schaffung einer Jugendfeuerwehr.
 - b. Annahme einer Jugendordnung gemäß der hessischen Musterordnung für die Jugendfeuerwehren einer freiwilligen Feuerwehr.
 - c. Ordnungsgemäße Wahl eines Gruppenleiters / Jugendsprechers und eines Jugendausschusses.

§ 3

Organe des Verbandes

1. Organe des Kreisjugendfeuerwehrverbandes sind:
 - a. Der Kreisjugendfeuerwehrtag.
 - b. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss.
 - c. Der Kreisjugendfeuerwehrwart.
 - d. Dienstversammlung der Jugendfeuerwehrwarte
 - e. Das Jugendforum

§ 4

Der Kreisjugendfeuerwehrtag

1. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist das Beschlussorgan des Kreisjugendfeuerwehrverbandes. Er tritt jedes Jahr unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes zusammen.
2. Der Kreisjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:
 - a. Den Jugendfeuerwehrwarten, Gruppenleitern und Jugendsprechern,
 - b. den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses,
 - c. dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
 - d. den Delegierten der Jugendfeuerwehren.
3. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss gibt den Zeitpunkt und Tagungsort mindestens drei Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vorher an den Kreisjugendfeuerwehrwart zu stellen. Initiativanträge können zu Beginn der Versammlung vorgebracht und mit Mehrheitsbeschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn gemäß § 4 Abs 3 ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 - Jede Jugendfeuerwehr hat drei Delegierte.
 - Jugendfeuerwehren, die mehr als 20 Mitglieder haben, erhalten pro zusätzlich angefangene zehn Mitglieder einen weiteren Delegierten.

Nur die Delegierten und der Kreisjugendfeuerwehrausschuss sind abstimmungs- und wahlberechtigt. Jeder anwesende Delegierte hat nur eine Stimme.

- a. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim zu wählen. Befasst sich der Kreisjugendfeuerwehrtag mit der Änderung der Jugendordnung, so ist eine zweidrittel Mehrheit erforderlich.
 - b. Blockwahl ist bei gleichartiger Amtszeit zulässig.
 - c. Über den Kreisjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Schriftführer und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.
5. Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrtages sind:
 - a. Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses beträgt fünf Jahre. Bei Nachwahl des Kreisjugendfeuerwehrausschusses wird nur für die verbleibende Amtszeit gewählt.
 - b. Wahl der Kassenprüfer. Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassengeschäfte werden vom

Kreisjugendfeuerwehrtag für jedes Geschäftsjahr insgesamt vier Kassenprüfer (Jugendfeuerwehren) berufen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

Jedes Jahr scheiden zwei Kassenprüfer aus und werden für die Dauer von zwei Jahren durch Neuwahl ersetzt. Müssen in einem Jahr mehr als zwei Kassenprüfer gewählt werden, um die erforderliche Anzahl zu erreichen, gilt Folgendes:

Zwei neue Kassenprüfer, für die Amtszeit von zwei Jahren und eins bis zwei Kassenprüfer für ein Jahr (verbleibende Amtszeit). Bei dieser Nachwahl muss vor jedem dem Wahlgang festgelegt werden, für welche Amtszeit die Abstimmung durchgeführt wird.

- c. Beim Rücktritt und darauf folgender Neuwahl des gesamten Kreisjugendfeuerausschusses wird abweichend von der regulären Amtszeit, wie folgt gewählt:

Auf die Dauer von fünf Jahren:

- Kreisjugendfeuerwehrwart
- ein stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart
- Kassenwart
- die Hälfte (aufgerundet), der zu besetzenden Fachgebietsleiter

Auf die Dauer von drei Jahren:

- ein stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart
- Schriftführer
- die Hälfte (abgerundet), der zu besetzenden Fachgebietsleiter.

Bei den Fachgebietsleitern muss in diesem Fall vor jeden Wahlgang deutlich festgelegt sein, welcher Kandidat für welche Dauer zur Wahl steht.

Spätere Neuwahlen, nach dem Ablauf der verkürzten Frist, werden wieder auf fünf Jahre durchgeführt.

- d. Festlegung der Delegierten für den Landes- und Deutschen Jugendfeuerwehrtag.
- e. Genehmigung der Jahresberichte.
- f. Entlastung des Kassewartes, des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und des Kreisjugendfeuerwehrwartes.
- g. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge oder Umlagen.
- h. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- i. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Jugendfeuerwehr.

§ 5

Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

1. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a. dem Kreisjugendfeuerwehrwart
 - b. zwei stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwarte
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. vier bis sechs Fachgebietsleiter
2. Nach Möglichkeit sollten die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses aus verschiedenen Jugendfeuerwehren kommen.
 - a. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird jeweils nach § 4 Abs 5a gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - b. In der konstituierenden Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses, nach einer Wahl oder Nachwahl, wird die Verteilung der Fachgebiete vorgenommen. Die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung festgehalten. Diese ist den Jugendfeuerwehren zur Kenntnis zu geben.
 - c. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - d. Über die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind Protokolle zu anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen sind.
3. Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
 - a. Durchführung der Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages.
 - b. Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
 - c. Führung der Kassengeschäfte
 - d. Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen.
 - e. Aufgreifen und Beratung von Fragen und Problemen der Jugendfeuerwehren und der Jugendarbeit im Allgemeinen.
 - f. Zusammenarbeit mit Landes- und Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss
4. Ein Ehrenvorsitzender kann vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss oder durch Antrag bei einem Kreisjugendfeuerwehrtag vorgeschlagen und durch die Delegierten mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Er kann zu Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses in beratender Funktion eingeladen werden.
5. Ehrenmitglieder können vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss, nach vorheriger Beratung

und Abstimmung benannt werden.

§ 6

Fachgebiete

1. Der Aufgabenbereich der Kreisjugendfeuerwehr ist in folgende Fachgebiete aufgeteilt:
FG I Öffentlichkeitsarbeit
FG II Rechtswesen und Vertreter im Kreisjugendring
FG III Bildungs- und Lehrgangsarbeit
FG IV Wettbewerbe
FG V Großveranstaltungen, Lager und Fahrten
FG VI Jugendforum/ Zusatzaufgaben
3. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss legt die Verteilung dieser Aufgaben und Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung (GO) fest. In dieser GO wird definiert, welches Mitglied bzw. welche Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses welche(s) dieser Fachgebiete führen.
4. Alle Fachgebiete arbeiten, gemäß der GO, selbstständig.
Im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrwart kann jeder Fachgebietsleiter einen Fachausschuss, (Berater/Helfer) berufen.
5. Sollte eine Umverteilung der Aufgaben innerhalb eines Geschäftsjahres notwendig sein, wird diesem Umstand durch Anpassung der GO Rechnung getragen. Jede Neue oder geänderte GO ist den Jugendfeuerwehrwarten, zur Kenntnis zu geben. Als Frist gilt die nächste Jugendwartetagung (Dienstversammlung der Jugendfeuerwehrwarte) bzw. der nächste Kreisjugendfeuerwehrtag, je nachdem, was zuerst eintritt.
6. Sollten Fachgebietsleiter vorzeitig aus dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss ausscheiden, oder zusätzliche Fachgebietsleiter notwendig werden (bis zur maximalen Anzahl gemäß §5), so kann der Kreisjugendfeuerwehrwart kommissarisch bis zum nächsten Kreisjugendfeuerwehrtag eine geeignete Person zum Fachgebietsleiter berufen.

§ 7

Kreisjugendfeuerwehrwart

1. Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, leitet den Kreisjugendfeuerwehrverband. Er lädt zu allen Sitzungen und Versammlungen und führt diese.
Weiterhin ist er für die Führung und Aufsicht der Fachgebiete zuständig.
2. Der Kreisjugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes der freiwilligen Feuerwehren im Main-Taunus-Kreis.

§ 8

Dienstversammlung der Jugendfeuerwehrwarte

1. Viermal Jährlich (Quartalsweise) findet die Dienstversammlung der Jugendfeuerwehrwarte (Treffen der Jugendfeuerwehrwarte) statt. Diese Dienstversammlung hat den Sinn, aktuelle Themen zeitnah bearbeiten zu können, sowie den Meinungsaustausch innerhalb der Jugendfeuerwehren zu fördern.
2. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss gibt den Zeitpunkt und Tagungsort mindestens zwei Wochen vorher bekannt. Weiterhin sind diese im Jahresdienstplan vorzusehen und bekannt zu geben.
3. Eines dieser Treffen im Jahr sollte in Form einer Ein- bis Mehrtägigen Arbeitstagung durchgeführt werden.
4. Die Dienstversammlung der Jugendfeuerwehrwarte besteht aus:
 - a. Den Jugendfeuerwehrwarten der Jugendfeuerwehren des Main Taunus Kreises
 - b. Dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss

§ 9

Jugendforum

1. Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Kreisjugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
2. Jede Stadt- bzw. Gemeindejugendfeuerwehr hat die Möglichkeit, ein bzw. zwei Jugendfeuerwehrmitglied/er in das Jugendforum zu entsenden; dieses sollten der Gemeinde- bzw. Stadtjugendsprecher sein.
3. Das Jugendforum tagt mindestens einmal, möglichst zweimal jährlich. Es wählt aus seiner Mitte mindestens ein Kreisjugendsprecher, die das Jugendforum im Kreisjugendfeuerwehrausschuss vertreten.
Die Wahl erfolgt für zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Regeln gemäß § 4 entsprechend.

4. Die Kreisjugendsprecher vertreten das Jugendforum des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Main-Taunus, im Jugendforum der Hessischen Jugendfeuerwehr.
5. Das Jugendforum wird vom zuständigen FGL begleitet und koordiniert.
6. Das Jugendforum ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, von den Organen der Kreisjugendfeuerwehr zu hören.
7. Die Organe der Kreisjugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung übertragen.
8. Die Kreisjugendsprecher vertreten das Jugendforum im Kreisjugendfeuerwehrausschuss mit Sitz und Stimme.

§ 10

Vertretung

1. Der Kreisjugendfeuerwehrwart, dessen Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenwart (geschäftsführender Vorstand) vertreten den Verband nach Innen und Außen.
Jeder der Genannten ist hierbei allein vertretungsberechtigt.

§ 11

Verwaltung

1. Die Geschäfte des Kreisjugendfeuerwehrverbandes werden ehrenamtlich geführt.
2. Die finanziellen Mittel für die Jugendarbeit werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes, Spenden und Schenkungen Dritter und durch Beihilfen aus Mitteln des Kreis- und Hessischen Jugendplanes aufgebracht.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Kreisjugendfeuerwehrwart oder seiner Stellvertreter.
4. Das Geschäftsjahr des Kreisjugendfeuerwehrverbandes ist das Kalenderjahr.
5. Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die Jugendordnungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung des Verbandes.

§ 12

Auflösung

Der Kreisjugendfeuerwehrverband kann nicht aufgelöst werden, solange im Main-Taunus-Kreis noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen. Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Kreisjugendfeuerwehrverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landkreis Main-Taunus, der es für das Feuerlöschwesen zu verwenden hat.

§ 13

Betreuung und Aufsicht

1. Der Kreisbrandinspektor betreut und berät den Kreisjugendfeuerwehrverband in feuerwehrtechnischen Fragen.
2. Der Kreisbrandinspektor kann den Kreisjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Die Jugendordnung des Kreisjugendfeuerwehrverbandes ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes der freiwilligen Feuerwehren im Main-Taunus-Kreis.
2. Diese Jugendordnung wurde vom Kreisjugendfeuerwehrtag Main-Taunus am 22. April 2023 in Eschborn-Niederhöchstadt beschlossen.
3. Mit dem Beschluss dieser Jugendordnung tritt die Jugendordnung vom 25. Februar 1989 (beschlossen auf dem Kreisjugendfeuerwehrtag in Sulzbach), zuletzt geändert am 21. März 2015 (Kreisjugendfeuerwehrtag in Flörsheim), außer Kraft.

Eschborn-Niederhöchstadt, 22. April 2023

- Sven Mukrasch, Kreisjugendfeuerwehrwart -

- Kai Beuthien, Kreisbrandinspektor -

- David Tisold, Verbandsvorsitzender -